

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 30.09.2005 - 42. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

251. Anerkennungsverordnung der Studienprogrammleitung Deutsche Philologie und Niederlandistik

Für Studierende, die den ersten Abschnitt ihres "AHStG-Diplomstudiums alt" anerkannt haben wollen als ersten Abschnitt des "UniStG-Lehramtsstudiums neu, Unterrichtsfach Deutsch", gilt nachstehende Anerkennungsverordnung:

Da die Studienpläne für die beiden Studienzweige Deutsche Philologie und Deutsche Philologie (Lehramt an Höheren Schulen) nach den Bestimmungen des AHStG und des GNStG im ersten Studienabschnitt sowohl für die erste als auch für die zweite Studienrichtung wortident waren, werden die Zeugnisse über die 1. Diplomprüfung aus beiden Studienzweigen ohne Unterschied für das UniStG-konforme Lehramtsstudium im Bereich: Unterrichtsfach DEUTSCH als Gesamtzeugnisse über die erste Diplomprüfung anerkannt, sofern noch ein Zeugnis über I 1830 (Einf. i. d. Didaktik u. Methodik des Deutschunterrichts) vorgelegt/ nachgereicht wird.

Liegt zum Zeitpunkt des Übertritts das Zeugnis über die 1. Diplomprüfung noch nicht vor, so gelten im Einzelnen die Bestimmungen der bisherigen Anerkennungsverordnungen.

Die Bestätigungen über den positiven Abschluss des 1. Studienabschnitts bei ordentlichen Studien des Studienzweiges Deutsche Philologie nach den Bestimmungen des AHStG und GNStG sind einem Zeugnis über die 1. Diplomprüfung des Lehramtsstudiums im Bereich: Unterrichtsfach DEUTSCH gleichzuhalten, sofern noch ein Zeugnis über I 1830 (Einf. i. d. Didaktik u. Methodik des Deutschunterrichts) vorgelegt/ nachgereicht wird.

Die Studienpräses
K o p p

Der Studienprogrammleiter
K r i e g l e d e r